Netzanschlussvertrag

MITTELSPANNUNG Strom - Letztverbraucher

zwischen der

Mainfranken Netze GmbH
Haugerring 6, 97070 Würzburg;
(Amtsgericht Würzburg HRB 9495)
- nachstehend „Netzbetreiber (NB)“ genannt -

und dem
Anschlussnehmer:

Herrn / Frau / Vorname / Firma

_____

_____

Registergericht: ……...

Registernummer: ……..

PLZ: _____ Ort:_____

Straße:_____ Haus-Nr._____

Widerrufsbelehrung

Diese Widerrufsbelehrung gilt für alle Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch. Sind Sie Unternehmer im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch steht Ihnen das folgende Widerrufsrecht nicht zu.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6, 97070 Würzburg, Fax:0931 36-3131; E-Mail: info@mainfrankennetze.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen entspricht.

Schlichtungsstelle und Verbraucherservice

Wir möchten, dass Sie mit unserem Service jederzeit zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an unser Kundenmanagement:
Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH (als Dienstleister für die Mainfranken Netze GmbH), Haugerring 5, 97070 Würzburg, Tel.: 0931 36-1155, E-Mail: info@wvv.de

Wir werden für Ihr Anliegen so schnell wie möglich eine Lösung finden und garantieren Ihnen innerhalb von vier Wochen eine Antwort.

Sollten wir Ihrer Beschwerde bezüglich Strom und Erdgas nicht innerhalb von vier Wochen zu Ihrer Zufriedenheit nachkommen, sind Sie als Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz und gleichzeitig Verbraucher im Sinne des § 13 BGB berechtigt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens einzureichen bei:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Die Mainfranken Netze GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie im Bereich Strom & Gas verpflichtet.
Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens hat verjährungshemmende Wirkung. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

Ferner haben Sie die Möglichkeit, den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu kontaktieren:
Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer wird folgender Vertrag über den Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilungsnetz des NB geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Herstellung und den weiteren Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für den Netzanschluss an das Netz des NB.

1.2. Ist der Anschlussnehmer nicht der Grundstückseigentümer so ist eine separate Zustimmungserklärung (siehe Anlage 3) des Grundstückseigentümers erforderlich.
Der Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer: ☐ ja ☐ nein

Handelt ein Dritter für den Anschlussnehmer so bedarf es einer schriftlichen Vollmachtserteilung des Anschlussnehmers.
Es handelt ein Dritter für den Anschlussnehmer: ☐ ja ☐ nein
Vollmacht liegt vor: ☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ nein

1.3. Ort des Netzanschlusses:

Der Netzanschlussvertrag wird für folgenden Netzanschluss auf dem Grundstück mit der

Flurstücksnummer: …….....

Gemarkung: ……

Bezeichnung des Anschlussobjektes: ……..

Straße: …… Haus-Nr.: ……

PLZ: …… Ort: ……...

abgeschlossen.

1.4. Daten zum Netzanschluss:

Es handelt sich bei dem Netzanschluss um einen

☐ Neuanschluss

☐ bestehenden Anschluss ☐ Änderung eines bestehenden Anschlusses

Netzkapazität an der Entnahmestelle: bisher: _____kW neu: _____ kW

Spannungsebene: 20-kV-Mittelspannungsnetz

Netzanschlusspunkt: 20-kV-Schaltanlage

Ausführungsart Netzanschluss: 20-kV-Kabelschleife

Kostenregelung: diesbezüglich gilt Anlage 1.

1.5. Regelung der Eigentumsgrenze (siehe auch Anlage 2) und Einbauort der Messung:

Eigentumsgrenze: _____

Ort der Messung: _____
(Spannungsebene und Einbauort der Messwandler)

1.6. Der Vertrag stellt die Voraussetzung zum Bezug von elektrischer Energie durch ein oder mehrere Anlagen von Anschlussnehmern dar. Nicht geregelt sind zusätzliche vom Anschlussnehmer gewünschte Netzanschlüsse bzw. zusätzliche Übergabestellen.

1.7. Dieser Vertag regelt nicht die Nutzung des Netzes des NB oder das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität sowie die Belieferung der Anschlussnutzer mit Strom. Hierfür sind gesonderte vertragliche Regelungen notwendig.

2. Beschreibung des Netzanschlusses

2.1. Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz des NB mit der Anlage des Anschlussnehmers.

2.2. Der NB erstellt den Netzanschluss und hält diesen für die Dauer des Vertrages zur Verfügung. Die Vorhaltung des Netzanschlusses setzt grundsätzlich dessen Nutzung voraus.

2.3. Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische, zeitgleiche Gesamtleistung in Höhe der Anschlussleistung an der Entnahmestelle (siehe Ziffer 1.3), bei einem cos φ zwischen 0,95 induktiv und 1,0 zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten. Die am Netzanschlusspunkt zur Verfügung gestellte elektrische Spannung beträgt ca. 21.000 Volt Drehstrom.

2.4. Soweit zu- / abführende Stromleitungen zum Netzanschluss im Sinne von Ziffer 1 dinglich gesichert werden sollen, ist dies Gegenstand einer gesondert abzuschließenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

3. Kosten und Unterhaltspflicht

3.1. Die Errichtung, Änderung oder Abtrennung eines Netzanschlusses sind kostenpflichtig. Die Kosten für die Errichtung, Änderung oder Außerbetriebnahme des Netzanschlusses sind dem jeweiligen Kostenangebot, dass auf Anfrage des Anschlussnehmers vom NB erstellt wird, zu entnehmen.

3.2. Für die Erstellung oder ggf. Leistungsverstärkung eines Netzanschlusses wird ein Baukostenzuschuss fällig, der im Kostenangebot separat ausgewiesen wird.

Bei Bestandsanlagen:
Der Anschlussnehmer hat für den o.b. Netzanschluss bereits einen Baukostenzuschuss für …. kW / in Höhe von … € entrichtet.

3.3. Die Vertragspartner sind für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagenteile unterhaltspflichtig. Die Eigentumsgrenze stellt der unter Ziffer 1.4 definierte und in Anlage 2 dargestellte Übergabepunkt dar.

3.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagenteile entsprechend den jeweils aktuell gültigen Vorschriften, Normen und Richtlinien zu errichten und zu betreiben. Hierzu zählen insbesondere die DIN- und VDE-Normen sowie die NAV und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Mittelspannung 2008 mit den ergänzenden Hinweisen des NB.

3.5. Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Beschädigungen / Schäden am Netzanschluss und dessen Einrichtungen feststellt.

4. Messung und Zählung

4.1. Der NB als Messstellenbetreiber nimmt den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung vor. Die weiteren Regelungen dazu sind im Netznutzungsvertrag zwischen dem Lieferanten und dem NB (Netznutzung durch den Lieferanten) oder den Anschlussnehmer und dem NB (Netznutzung durch den Anschlussnehmer selbst) zu treffen. Die Kosten hierfür sind dem entsprechenden Preisblatt zur Netznutzung, welches auf der Internetseite www.mainfrankennetze.de des NB veröffentlicht ist, zu entnehmen.

4.2. Der Anschlussnehmer beauftragt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages dafür im Zuge der Erstausstattung der Kundenanlage einschließlich sämtlicher Messeinrichtungen den NB.

☐ Ja ☐ es gilt Ziffer 4.3.

4.3. Sofern die Voraussetzungen des § 21 b Absatz II EnWG erfüllt sind, kann der Anschlussnehmer verlangen, die Leistungen im Sinne von Ziffer 4 von einem Dritten durchführen zu lassen. Soweit der NB dann nicht Messstellenbetreiber ist, tritt an seine Stelle der Dritte. Der Dritte hat den entsprechenden Messstellenvertrag nachzuweisen.

5. Informationspflicht bei Eigentümerwechsel

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet den NB über Änderungen der Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des Grundstückes, des Gebäudes oder der elektrischen Kundenanlage unverzüglich und in schriftlicher Form zu informieren.

6. Haftung

Für Schäden des Anschlussnehmers in Folge von durch den NB oder dessen Betriebsmittel verursachten Netzstörungen gilt die in Anlage 7 beigefügte gesetzliche Regelung des § 18 NAV entsprechend.

In den von § 18 NAV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung beider Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Mit Kardinalpflichten sind solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, zum Beispiel die Pflicht von MFN zur Herstellung des Netzanschlusses und die Pflicht des Kunden zur Vergütung der Leistung.

Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der jeweilige Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der jeweilige Vertragspartner kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

7. Konzessionsabgabe; Geschlossene Verteilernetze

7.1. Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne die Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem NB die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Anschlussnehmer maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z. B. in Form eines Wirtschaftsprüfertestates) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

7.2. Die für Geschlossene Verteilernetze laut Bundesnetzagentur bzw. EnWG (§ 110 EnWG) geltenden Vorgaben und Pflichten sind einzuhalten.

8. Laufzeit und Kündigung

8.1. Der Vertrag tritt nach Eingang der vom Anschlussnehmer unterschriebenen Ausfertigung beim NB und mit Unterzeichnung durch den NB in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

8.2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

8.3. Eine Kündigung durch den NB ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Absatz I Satz 2 EnWG nicht besteht.

8.4. Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich gekündigt werden, wenn dem NB die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder der technische Zustand der anschlussnehmerseitigen Betriebsmittel dies aus Sicherheitsgründen verlangt. Im Übrigen gilt § 27 in Verbindung mit § 24 NAV (außerordentliches Kündigungsrecht bei Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung).

8.5. Mit Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages tritt dieser Vertrag außer Kraft.

8.6. Bisher abgeschlossene Netzanschlussverträge verlieren mit Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

8.7. Wird der Vertrag zum Zwecke der endgültigen Stilllegung gekündigt, ist der NB berechtigt, den Netzanschluss vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer (siehe Ziffer 3.).

9. Schlussbestimmungen

9.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Falle der Rechtsungültigkeit einer Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, an deren Stelle eine neue Vereinbarung zu treffen, durch die der ursprünglich beabsichtigte Zweck oder wirtschaftliche Erfolg möglichst erreicht wird. Soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält, ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

9.3. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden von der Mainfranken Netze GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verwandt.

9.4. Die Anlagen 1 bis 7 gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung und sind Vertragsbestandteil. Das gleiche gilt auch für die Festlegungen der TAB Mittelspannung 2008 sowie die ergänzenden Hinweise des NB zur TAB Mittelspannung 2008 (www.mainfrankennetze.de). Die in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen gehen den in den Anlagen enthaltenen Regelungen vor. Die Änderung der ergänzenden Bedingungen, Technischen Anschlussbedingungen und Kostenerstattungsregeln richtet sich nach § 4 (3) NAV (Anlage 7).

Die Anlage 1 ist bei Abschluss des Vertrages für eine Bestandsanlage nicht erforderlich und findet in diesem Fall keine Aufnahme in den Vertrag.

9.5. Als Gerichtsstand gilt der Geschäftssitz des NB.

9.6. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, Anschlussnehmer und NB erhalten je eine Ausfertigung.

_____ Würzburg, den _____

Ort, Datum

_____ _____

Anschlussnehmer **Mainfranken Netze GmbH**

<u>Anlagen:</u>

Anlage 1: Kostenangebot zum Netzanschluss für Neuanlagen/Änderung des Netzanschlusses

Anlage 2: Übersichtsschaltbild mit Darstellung der unter Ziffer 1.5 definierten Eigentumsgrenze

Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 4: Allgemeine Bedingungen für einen Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz der Mainfranken Netze GmbH, aktuelle Fassung 06/2012

Anlage 5: Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Anlage 6: Auszug aus der Niederspannungsanschlussverordnung - §§ 4,14,18,24,27 NAV

Anlage 7: Muster Widerrufsformular

<u>Hinweis:</u>
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.energieeffizienz-online.info.